



Band 73 · 2019

scrinium

Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare

VERLAG ANTON PUSTET

Band 73 · 2019

scrinium

Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare

VERLAG ANTON PUSTET

Impressum

Scrinium – Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)
Herausgeber: Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare
Postanschrift: Wiener Stadt- und Landesarchiv, Guglgasse 14, 1110 Wien, Postscheckkonto Nr. 1061.811
Redaktion: Christine Gigler (Archiv der Erzdiözese Salzburg, Kapitelplatz 3, 5020 Salzburg)
gemeinsam mit Susanne Fröhlich und Pia Wallnig.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 Verlag Anton Pustet
5020 Salzburg, Bergstraße 12
Sämtliche Rechte vorbehalten.

Die Beiträge geben die Meinungen ihrer Verfasserinnen und Verfasser wieder.

Umschlagbild: © thodonal88, mit Genehmigung von shutterstock.com

Grafik, Satz und Produktion: Tanja Kühnel
Korrektorat: Beatrix Binder, Christine Tropper
Druck: Christian Theiss GmbH, St. Stefan im Lavanttal
Gedruckt in Österreich

ISBN 978-3-7025-0961-3

www.pustet.at

Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)

Archivnutzung und Tarife

Richtlinien und Empfehlungen für Archive im öffentlichen Bereich

Erstellt von Michaela Laichmann (Leitung), Susanne Fröhlich, Christoph Haidacher, Karin Sperl und Pia Wallnig

Einleitung

Den Anstoß zur Einrichtung der Arbeitsgruppe „Archivnutzung und Gebühren“ gab ein Workshop im Wiener Stadt- und Landesarchiv im Jahr 2013 zum Thema „Archivnutzung im Spannungsfeld – Servicegedanke versus Einnahmeorientierung“. Der Anlass dafür war die überarbeitete Fassung der PSI-Richtlinie 2013/37/EU¹, die die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors regelt und ihren Anwendungsbereich erstmals auf Archive, Bibliotheken und Museen ausweitet. Im Rahmen des Workshops wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten für die Gestaltung von Leistungsentgelten, der damit verursachte Verwaltungsaufwand sowie die Akzeptanz von Leistungsentgelten und Tarifen durch die Benutzer*innen diskutiert. Für Kultureinrichtungen (Archive, Bibliotheken und Museen) nicht nur in Österreich, sondern im gesamten deutschsprachigen Raum ist es seit Jahren durchaus üblich, für zusätzliche Angebote Tarife festzusetzen. Erörtert wurde ferner, auf welcher Grundlage diese Tarife verrechnet werden (können), wenn Unterlagen im Sinne der Informationsweiterverwendungsgesetze² öffentlich sind, und wie die Tarifgestaltung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Gesetze erfolgen kann und soll.

Die Ergebnisse des Workshops mündeten in den Auftrag des VÖA-Vorstandes an die Arbeitsgruppe, einen österreichweit anwendbaren Leistungskatalog für Archive im

1 Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0037&from=BG> (alle Links zuletzt geprüft am 5. 8. 2019). Die neue Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Open Data und PSI-Richtlinie), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2019.172.01.0056.01.DEU&toc=OJ:L:2019:172:FULL, wurde am 26. 6. 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 16. 7. 2019 mit einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren in Kraft. Siehe auch Michaela Laichmann, Workshop „Archivnutzung im Spannungsfeld – Servicegedanke versus Einnahmeorientierung“, in: *Scrinium* 68 (2014), 190 f., http://www.voea.at/tl_files/content/Scrinium/Scrinium%2068/Scrinium_68_183-196.pdf.

2 Die relevante Rechtsgrundlage für den öffentlichen Sektor ist das jeweils gültige Informationsweiterverwendungsgesetz (Bundesgesetz, Landesgesetze). Diese Rechtsnormen gelten nicht für Privatarhive.

Hinblick auf die neue Fassung der Informationsweiterverwendungsgesetze beim Bund und den Ländern infolge der PSI-Richtlinie von 2013 zu erarbeiten.

Zielsetzung

Das Ziel dieser Empfehlungen ist es nunmehr, den österreichischen Archivinstitutionen einen Mindestkatalog an möglichen Tarifen – abgestimmt auf die PSI-Richtlinie und die nationalen Regelungen durch die Informationsweiterverwendungsgesetze³ – zu bieten und eine Hilfestellung bei der Argumentation für oder gegen bestimmte Entgelte zu geben. In erster Linie richtet sich die Empfehlung an Archive des öffentlichen Sektors, sie kann jedoch auch allen privaten Archiven als Orientierung dienen. Prinzipiell wäre eine möglichst einheitliche Gestaltung der Tarife in ganz Österreich sinnvoll, um deren Vergleichbarkeit, Transparenz und Akzeptanz zu erhöhen.

Folgende Grundgedanken sollen an den Beginn dieser Empfehlungen gestellt werden:

1. Die Verwaltung der Einnahmen sollte so unkompliziert wie möglich sein. Die Höhe der Einnahmen sollte die Kosten des Verwaltungsaufwandes deutlich überschreiten.
2. Sofern nicht ein Rechtsanspruch auf Leistungen eines Archivs besteht, darf aus dem Dienstleistungsangebot kein solcher neu entstehen. Eine Obergrenze für Leistungen sollte möglich sein und in der Tarifordnung ausgewiesen werden. Dies kann durch unterschiedliche Maßnahmen geschehen, etwa durch die Deckelung der zu leistenden Arbeitszeit oder durch genaue Richtlinien für eine vom Archiv zu leistende Recherche.
3. Entgelte sollten grundsätzlich nur für Dienstleistungen eingehoben werden, die über den Kernauftrag eines Archivs, der im jeweiligen Archivgesetz und in der jeweiligen Archivordnung festgelegt ist, hinausgehen. Das heißt, auf Entgelte wie für den Zugang zum Archiv (Eintritt) oder die Genehmigung zur Verwendung von Archivgut

3 Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG), BGBl. I Nr. 135/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004375>); Burgenländisches Auskunfts-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz, LGBl. Nr. 14/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000608>); Kärntner Informations- und Statistikgesetz, LGBl. Nr. 70/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000188>); NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. Nr. 0020-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 23/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000048>); OÖ Auskunfts-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000261>); Salzburg – Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geoinfrastrukturgesetz, LGBl. Nr. 73/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000164>); Steiermärkisches Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 46/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2015 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000057>); Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 79/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000612>); Vorarlberg – Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, zuletzt geändert durch LGBl. 47/2015 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000086>); Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz, LGBl. Nr. 52/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2015 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000158>).

- (Weiterverwendung von Informationen, Fotografierlaubnis etc.) sollte verzichtet werden, nicht aber auf Leistungsentgelte für Aufwände jenseits einer unmittelbaren Bereitstellung von Archivgut im Rahmen eines Archivbesuchs (Einsichtnahme vor Ort).
4. Eine „schlanke“ Tarifordnung ist einer zu detaillierten vorzuziehen, da eine zu differenzierte Tarifordnung unübersichtlich und schwer zu verwalten ist.
 5. Benutzungsordnung und Tarifordnung müssen, sofern nicht eine gesonderte Ermächtigung dazu besteht, vom Archivträger erlassen werden (Land/Stadt/Sonstige).
 6. Wenn möglich sind die Tarife gemäß IWG im Internet zu veröffentlichen.⁴

Argumente für Tarife

Die Aufgabe der Archive ist es, Unterlagen für die eigene Verwaltung verfügbar zu machen sowie Benutzer*innen zur Einsicht im Lesesaal zur Verfügung zu stellen. Als zusätzlicher Service können weitere Leistungen wie die Beantwortung schriftlicher Anfragen oder die Herstellung von Reproduktionen angeboten werden. Die Inanspruchnahme solcher zusätzlichen Leistungen stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und bindet seither einen großen Teil der Personalressourcen, weil dafür in erster Linie hochqualifizierte Mitarbeiter*innen herangezogen werden müssen. Ein Teil der von den Archiven erbrachten Leistungen wird überdies von gewerblichen Anbietern (z. B. Genealogiebüros, Erbenermittler) an deren Kunden weiterverkauft.

Steigende Kosten werden jedoch nicht nur durch den Personaleinsatz für die oft umfangreichen schriftlichen Anfragen verursacht, sondern auch durch die dafür notwendige Infrastruktur. Um den eigenen technischen Ansprüchen und Bedürfnissen sowie jenen der Benutzer*innen aus der ganzen Welt gerecht zu werden, müssen spezielle Geräte und Applikationen angekauft und betrieben werden (z. B. Anschaffung und Betrieb von materialschonenden Buchscannern zum Digitalisieren, Bereitstellung eines Archivinformationssystems im Internet, Onlinepräsentation von digitalisiertem Archivgut etc.).

Die Einhebung eines Kostenersatzes ist bereits durchaus üblich und wird für konkrete, sichtbare Leistungen wie die Reproduktion von Archivgut oder die Beantwortung schriftlicher Anfragen im Allgemeinen akzeptiert. Hingegen ist es gegenüber den Benutzer*innen schwieriger zu erklären und zu begründen, organisatorische Leistungen wie z. B. Eintrittsgebühren, Genehmigungen (Publikationserlaubnis) und Ähnliches in Rechnung zu stellen.

Im öffentlichen Sektor müssen bei der Festlegung der einzelnen Tarife die gesetzlichen Vorgaben der Informationsweiterverwendungsgesetze⁵ beachtet werden. Die Tarife sind nach objektiven, transparenten und nachprüfbar Kriterien zu berechnen. Die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung

4 IWG § 9 (wie Anm. 2).

5 IWG § 7 (wie Anm. 2).

zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Eine Orientierung an marktüblichen Preisen ist grundsätzlich möglich.

Für die Berechnung der Tarife können z. B. bei den Personalkosten unterschiedliche Ansätze herangezogen werden. Denkbar ist etwa der Ansatz einer Mischkalkulation basierend auf verschiedenen Löhnen (Amtsgehilf*innen/Kanzleipersonal/Akademiker*innen/Restaurator*innen) oder auch ein mehrstufiges Modell je nach Aufwand der Recherche (z. B. günstigere Entgelte für Recherchen, die nur in einem Bestand durch Kanzleipersonal erfolgen, im Gegensatz zu einem höheren Entgelt für eine Recherche, die in mehreren Beständen durch Akademiker*innen durchgeführt wird). Laut Informationsweiterverwendungsgesetz muss grundsätzlich der Gleichheitsgrundsatz gewahrt sein, d. h. es dürfen keine Benutzergruppen bevorzugt oder benachteiligt werden.⁶

Tarife für archivische Kernaufgaben

Beantwortung schriftlicher Anfragen

Die fachliche Beratung der Benutzer*innen zählt zu den zentralen Aufgaben eines Archivs. Diese Beratung umfasst primär Auskünfte hinsichtlich Art, Umfang und Benutzbarkeit des Archivgutes, nicht jedoch darüber hinausgehende Recherchen des Archivpersonals in den Beständen.

Die Beantwortung von Anfragen, die über diese archivischen Basisinformationen hinausgeht und zeitintensivere Nachforschungen in den Beständen des Archivs bedingt, kann verrechnet werden. Ausnahmen sind dabei Anfragen aus dem Bereich der Amtshilfe für österreichische Behörden und Institutionen, die gesetzliche Aufgaben wahrnehmen wie z. B. Sozialversicherungen oder der Suchdienst des Roten Kreuzes.

Dabei ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Auskünfte und Nachforschungen gegen Kostenersatz besteht, insbesondere wenn der Aufwand die Kapazitäten des normalen Dienstbetriebs übersteigt. Weiters sollte von vornherein klargestellt werden, dass der Rechercheaufwand auch dann verrechnet wird, wenn er zu einem negativen Ergebnis führt. Ein organisatorisches System von Angebot, kostenpflichtiger Auftragsbestätigung und Vorkassenzahlung kann eingeführt werden. Durch Letzteres ist im Fall eines negativen Ergebnisses gewährleistet, dass der Arbeitsaufwand tatsächlich bezahlt wird und damit zeitintensive Mahnungen unterbleiben können.

Bei der Berechnung der Gebühren wäre es im Sinne der Benutzer*innen wünschenswert, wenn innerhalb Österreichs eine gewisse Bandbreite nicht unter- oder überschritten werden würde (wie dies im Allgemeinen u. a. bei den Reproduktionstarifen bereits gehandhabt wird).

6 IWG § 10 (wie Anm. 2).

Herstellung von Reproduktionen

Bei der Berechnung der Kostensätze für Reproduktionen von Archivgut wird zwischen Reproduktionen, die von den Benutzer*innen selbst hergestellt werden, und solchen, die das Archiv als Auftragsreproduktionen herstellt, unterschieden.

Ob Benutzer*innen Reproduktionen selbst herstellen dürfen/können, hängt von der jeweils zur Verfügung stehenden Infrastruktur (Kopierer, Scanner, Readerprinter im Lesesaal), der Art der Archivalien und der jeweiligen Personalsituation eines Archivs ab.

Die Basis für die Berechnung des **Kostensatzes** können der Ankaufswert des jeweiligen Geräts (z. B. Buchscanner), die Abschreibung über fünf Jahre plus die durchschnittlichen Personalkosten je nach Arbeitsaufwand und eine angemessene Gewinnspanne sein.

Die Berechnungsgrundlage für **Selbstbedienungsgeräte** (Kopierer, Scanner etc.) im Lesesaal könnte die Abschreibung der Anschaffungs- und Wartungskosten für fünf Jahre darstellen. Es empfiehlt sich die Abrechnung mittels Kopier- oder Scankarten, wodurch auch eine Preisstaffelung je nach Anzahl der Kopien möglich ist.

Die Kosten für **Reproaufträge** im Archiv könnten auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalkosten zuzüglich der Anschaffungskosten für Geräte und diverse Sachkosten (USB-Stick etc.) sowie gegebenenfalls einer angemessenen Gewinnspanne berechnet werden.

Bei der Vergabe von Reproduktionen an **externe Dienstleister** ist es anzuraten, eine Direktverrechnung der anfallenden Kosten zwischen den Benutzer*innen und der Drittfirma vorzusehen. Der eigene Arbeitsaufwand ist gesondert zu verrechnen.

Depotgebühren

Die Grundsatzentscheidung, ob für die reine „Lagerung“ von nicht archivwürdigen Unterlagen (Zwischenarchivierung) Gebühren eingehoben werden können, obliegt dem jeweiligen Archiv.

Die Ermittlung von Depotgebühren ist komplex: Zu den Fixkosten zählen allgemeine Infrastrukturkosten wie Depotflächen, Einrichtung (Regale), Licht, Wasser, Strom, Klimatechnik, Brandschutzmaßnahmen, Sicherheitseinrichtungen oder Konservierungsmaßnahmen ebenso wie Materialkosten (Verpackung, Buchstützen, Transportwagen etc.). In diesem Zusammenhang können, abhängig von den Ressourcen, auch archivische Dienstleistungen wie Ordnungsarbeiten, Kartonierung, Erschließung oder Restaurierung der Unterlagen kostenpflichtig angeboten werden.

Ein allgemein gültiges Modell für die Berechnung von Infrastrukturkosten aufzustellen ist schwierig, als Grundlage kann aber folgende Formel dienen:

Die gesamten Infrastrukturkosten des Archivgebäudes anteilig dividiert durch die benötigte Depotfläche (Quadratmeter oder Regallaufmeter) ergeben die Kosten pro Quadratmeter oder Laufmeter ohne Verpackung. Arbeitsmaterial (Kartonagen, Umschläge etc.) kann, ebenso wie der Personalaufwand, gesondert berechnet werden.

Tarife für sonstige Leistungen

Grundsätzlich können für Zusatzangebote, welche nicht zu den „Kernaufgaben“ einer Archivinstitution zählen, Entgelte verrechnet werden. Diese entspringen eher ökonomischen Überlegungen und sind oftmals auch ein strategischer Faktor, um eine Institution in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber dem Archivträger sichtbarer zu machen. Diese Entgelte können meist unabhängig von sonstigen Kriterien nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet werden. Inwieweit eine Entgelteinhebung für die folgenden Leistungen anzustreben ist, sei jedem Archiv selbst überlassen. Tarife können auch abschreckend wirken und den angestrebten Mehrwert der angebotenen Leistungen, welche einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen, mindern, wenn Angebote dadurch nicht in Anspruch genommen werden.

Zur Berechnung der angeführten Leistungen können für (fast) alle Bereiche zwei Modelle herangezogen werden: entweder nach tatsächlichem Aufwand – pro Stunde, Person, Archivale, Seite, Vorlage etc. – oder als Pauschalsatz mittels vorab erhobenem Mittelwert. Zusätzlich können Leistungen nach beteiligten Personen (vgl. den Punkt „Beantwortung schriftlicher Anfragen“), dem „Wert“ der auszuführenden Arbeit oder des vorgelegten Archivales kalkuliert werden, wobei gewisse Kosten (z. B. Leihgebühren für Ausstellungen) schwer abzuschätzen und eher ideeller Natur sind.

Führungen

Führungen werden in fast jeder Archivinstitution angeboten und gern in Anspruch genommen – sei es aus privatem Interesse oder zu Schul- und Studienzwecken (z. B. im Rahmen von Universitätsveranstaltungen). Bewährt hat sich eine Gebührenmischform, wonach allgemeine Führungen kostenpflichtig sind, Führungen im Zuge einer Ausbildung dagegen gratis angeboten werden sollten. Die Entscheidung, ob hier pro Person, pro Stunde oder ein Pauschalbetrag verrechnet wird, ist organisatorischer Natur.

Veranstaltungen

Externen Veranstaltern, denen das Archiv seine Infrastruktur zur Verfügung stellt, können anfallende Kosten je nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die Preisgestaltung kann hierbei von Saalmieten über Cateringangebote (Direktverrechnung des Veranstalters mit dem Anbieter empfohlen) bis hin zur Produktion von Informationsmaterial (Folder, Plakate etc.) reichen.

Leihgaben für Ausstellungen

Die Bestückung externer Ausstellungen gehört zum Kerngeschäft zahlreicher Archivinstitutionen. Folgende Kosten können hier berücksichtigt werden:

- Administrative Arbeiten: Vorbereitung der Archivalien, Ausstellung der Leihverträge, Organisation allgemein, Transportorganisation etc.

- Restaurierungsarbeiten: entweder tatsächliche Restaurierung, um das Archivale überhaupt erst verleihen und ausstellen zu können, oder Aufbereitung desselben für die Ausstellung (Rahmung, Planlegung etc.).
- Reproduktionen: Im Regelfall werden Sicherheitsdigitalisierungen der entlehnten Stücke angefertigt. Hier könnte auch die Herstellung von „Blindexemplaren“ oder sonstigen Faksimiles subsummiert werden.
- Fachliche Aufbereitung der Archivalien: Transkriptionen, Verfassen diverser Texte (Ausstellungskataloge, Folder, Objektbeschriftungen etc.).
- Transportkosten (Direktverrechnung des Entlehners mit der Spedition empfohlen): Neben dem eigentlichen Transport (Sicherheitsmaßnahmen, Zeit- und Personalaufwand) gehört die Begleitung durch geschultes Archivpersonal zu den Fixkosten, ebenso der Ressourcenaufwand für die fachgerechte Aufbereitung der Archivalien vor Ort (z. B. Einbringung in die Ausstellungsvitrinen).

Eine explizite Leihgebühr für Archivalien ohne tatsächliche Leistung des Archivs wird nicht empfohlen.

Transkriptionen

Gern angebotene (freiwillige) Leistungen der Archive sind Transkriptionen und Übersetzungen. Eine pauschale Kostenschätzung pro bearbeiteter Seite oder pro Archivale und/oder Sprachfassung bietet sich an.

Medienarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einer Archivinstitution können, je nach strategischer Ausrichtung, folgende Tarife kalkuliert werden:

- Zeitaufwand für Dreharbeiten im Archiv: Depotbegleitung, Aufnahmen, Interviews etc.
- Interviews für Radio- oder Onlinebeiträge sowie Printmedien
- Schriftliche Beiträge für Dokumentationen, Ausstellungen, Publikationen, Internetseiten, Blogs etc.

In diesem Bereich bietet sich eine pauschalierte Aufwandsberechnung nach Stunden an.

Nicht empfehlenswerte Tarife

Benutzungsentgelt („Eintrittsgebühr“)

Für viele Institutionen ist die Veranschlagung von Entgelten zur reinen Benutzung des Archivs inzwischen Alltag geworden. Diese „Eintrittsgebühren“ gestatten jedoch lediglich den Zugang zur archivischen Infrastruktur, zum Lesesaal und zur Einsicht in bestellte Archivalien oder Findmittel. Unterschieden wird zumeist zwischen Tages- bzw. Monatskarten (Benutzung an einem oder mehreren Tagen) oder Jahreskarten.

Dieses Vorgehen wird aus scheinbar wirtschaftlichen Überlegungen in vielen übergeordneten Stellen gern gesehen, aus rein archivischer Sicht ist eine Einhebung von „Benutzungsgebühren“ jedoch nicht zu empfehlen. Diese widersprechen dem Dienstleistungscharakter eines Archivs als öffentliche Einrichtung für alle und die Einnahmen rechtfertigen in der Regel den tatsächlichen administrativen Aufwand nicht. Für den hoheitsrechtlichen Vollzug archivischer Aufgaben erscheint sie unzulässig, zumindest solange nicht ein gesetzlicher Auftrag oder eine gesetzliche Ermächtigung dafür besteht.

Die verstärkte Forderung nach Open-Access-Archiven, Open-Government-Initiativen oder Open-Data-Vorgaben wird dadurch nicht unterstützt, ebenso wenig wie die Umsetzung rechtlicher Vorgaben für einen einheitlichen, erleichterten Zugang zu öffentlichen Informationen. Des Weiteren wird die Hemmschwelle, ein Archiv persönlich zu besuchen, durch die Einhebung von Entgelten angehoben, was wiederum organisatorischen Vorgaben wie etwa dem Erreichen von steigenden Nutzungszahlen zuwiderlaufen kann.

Fotografiererlaubnis

Im Unterschied zum Benutzungsentgelt ist die Einhebung einer Abgeltung für (selbstständiges) Fotografieren im Archiv bzw. im Lesesaal durchwegs akzeptiert. Man kann diese als Pauschale (z. B. pro Tag oder Archivale) einheben, allenfalls auch gekoppelt an allfällige „Benutzungsgebühren“, so von diesen nicht abgesehen werden kann. Als reine Genehmigung, für die das Archiv keine Leistung erbringt, ist dieses Entgelt aus den oben genannten Gründen jedoch nicht angeraten.

Weiterverwendung von reproduziertem Archivgut

Entgelte für die Weiterverwendung von digitalisiertem Archivgut in Druckwerken aller Art, elektronischen Medien, Ausstellungen (real und virtuell), in Film- und Fernsehsendungen etc. werden zwar von vielen Archiven eingehoben, sind in der Praxis aber oft zeitaufwendig zu administrieren und bringen keinen wirklichen Gewinn. Im Sinne der Informationsweiterverwendungsgesetze sollte auf die Einhebung von Veröffentlichungsentgelten verzichtet werden.

Empfohlen wird stattdessen der Gebrauch anerkannter Lizenzen für Publikationen, wie jene der derzeit häufig genutzten „Creative Commons“ (CC), einer seit 2001 existierenden Organisation, die verschiedene Standardlizenzverträge veröffentlicht hat.⁷ Diese Lizenzen bieten verschiedenste Modelle an, um die Weiterverwendung von Digitalisaten zu regeln.

7 https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons.